

Sind ARD und ZDF noch zu retten?

Ein Appell für Staatsfreiheit und für das Instrumentalisierungsverbot in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

von *Walter Scheuerl*

Seit das Bundesverfassungsgericht Ende März sein Urteil zum ZDF-Staatsvertrag verkündet und festgestellt hat, dass gleich beide Paragraphen, die sich mit der Zusammensetzung des Fernsehrats und des Verwaltungsrats des ZDF befassen, nicht mit der Rundfunkfreiheit vereinbar sind, ist die Unruhe in der politischen Kaste des Landes groß. Sind nach dieser offenen Kritik der Richter aus Karlsruhe an dem, man möchte fast sagen, subversiven Zugriff staatlicher und staatsnaher Institutionen und Organisationen auf die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des ZDF und der ARD die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch zu retten? Oder lautet der eigentliche Auftrag aus Karlsruhe nicht gerade, das ZDF und auch die ARD vor eben diesem schleichenden, staatlichen Zugriff über die Aufsichtsgremien zu retten?

Die Unruhe der interessierten politischen Kreise ist berechtigt. Zu verkrustet erscheinen die Strukturen nach über 60 Jahren ARD und über 50 Jahren seit der Gründung des ZDF. Mancher fühlt sich gar an das erste Rundfunk-Urteil aus Karlsruhe erinnert, mit dem am 28. Februar 1961 das sogenannte „Ade-nauer-Fernsehen“, die Deutschland-Fernsehen GmbH, untersagt worden war. Bezeichnend für die Kritik an den verkrusteten Strukturen ist, dass sie nur selten offen geäußert wird. Zu groß ist in der Medienbranche die wirtschaftliche Abhängigkeit von ZDF und ARD als Auftraggeber. Doch es gibt sie, die aufrechten Kritiker. So bringt der Journalist Helmut Lorscheid die von vielen empfundene, jedoch von wenigen offen ausgesprochene Kritik auf den Punkt, wenn er darauf hinweist, dass Mitgliedschaften in den Rundfunkräten inzwischen zur „Sprosse auf der Karriereleiter oder als Anerkennung für langjährige Dienste“ verkommen sind. Die Funktionen im Rundfunkrat seien auf dem Weg, zum Statussymbol zu verkommen, wobei er gleich konkret wird und beispielsweise dem WDR-Rundfunkrat vorhält, dass in diesem „bisher zahlreiche Mitglieder eher damit beschäftigt sind, möglichst nicht aufzufallen und wieder gewählt zu werden“.

Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil ist dagegen eine noch Grundsätzlichere und setzt auf der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz auf. Das verfassungsrechtlich mit der Rundfunkfreiheit verfolgte Ziel sei es, „einen Rundfunk zu schaffen, der dem Prinzip gesellschaftlicher Freiheit und Vielfalt verpflichtet ist, nicht aber inhaltlich von den Repräsentanten und Amtsträgern des Staatsapparats geformt ist (...)“. Auch die Gremien der Rundfunkanstalten seien deshalb „so auszuformen, dass eine Beeinflussung der Berichterstattung durch staatliche und staatsnahe politische Akteure zur

Durchsetzung eigener Interessen oder bestimmter parteipolitischer Agenden verhindert wird.“ Die Richter kommen deshalb mehrheitlich zu dem Schluss, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stärker als bisher begrenzt werden muss und der Anteil dieses Personenkreises ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder nicht übersteigen darf. Jedem staatlichen oder staatsnahen Mitglied, wie etwa Mitglieder von Landesregierungen und Abgeordnete, aber insbesondere auch Personen, die von politischen Parteien entsandt werden, müssen deshalb künftig mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen, und zwar nicht nur im jeweiligen Aufsichtsgremium an sich, sondern auch in den Ausschüssen dieser Gremien sowie bei der Besetzung der Vorsitzenden der Gremien und Ausschüsse. Professor Dr. Andreas L. Paulus, mehrfach ausgezeichnete Jurist und Mitglied im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, geht in seinem abweichenden Votum zum ZDF-Urteil noch einen Schritt weiter. Er betont, dass schon seit dem ersten ZDF-Urteil vor mehr als fünfzig Jahren anerkannt ist, „dass die Staatsfreiheit oder zumindest Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine zentrale Bedingung für seine verfassungsrechtliche Zulässigkeit“ ist. Denn, so Paulus weiter, es sollen mit der Rundfunkfreiheit eben auch „weitergehend, alle mittelbaren und subtilen Einflussnahmen des Staates verhindert werden“, wobei Paulus die gegenwärtigen Zustände in seinem Votum offen mit dem Hinweis kritisiert, dass in „Wirklichkeit ...“, wie nicht zuletzt die mündliche Verhandlung gezeigt hat, die Rundfunk- und Fernseh-gremien ein Spielfeld von Medienpolitikern aus den Ländern [sind] die – wie sollten sie auch anders – ihre medienpolitischen Konzepte ... zu verwirklichen suchen.“ Das Fazit von Verfassungsrichter Paulus ist klar, verdient Zustimmung und deckt sich mit dem vom gesamten Senat bestätigten Instrumentalisierungsverbot: Wer sich als Medienpolitiker und Mitglied eines Aufsichtsgremiums dazu hinreißen lässt, eigene medienpolitische Konzepte oder solche Konzepte seiner entsendenden Partei oder Institution zu verwirklichen, erweist sich als „ungeeignet für die Aufsicht über die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit und Meinungsvielfalt durch die Rundfunkanstalten.“

Doch wie sieht es in der ARD aus? Betrachtet man beispielsweise den Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks (NDR), stellt man fest, dass mit Ute Schildt und Uwe Grund gleich zwei der vier Vorsitzenden, wie in der Selbstdarstellung des NDR-Rundfunkrates nachzulesen ist, von der SPD entsendet wurden, die zuvor viele Jahre SPD-Abgeordnete der Landesparlamente von

Mecklenburg-Vorpommern bzw. Hamburg waren. Beide gehören damit zu dem Personenkreis, den das Bundesverfassungsgericht in seinem ZDF-Urteil als „politische Akteure“ bezeichnet, „deren Mitwirkung in den Aufsichtsgremien begrenzt bleiben muss“. Das Wandeln an den Grenzen der Staatsnähe und des Instrumentalisierungsverbotes sind freilich nicht allein der SPD vorbehalten. Wer die medienrechtliche Diskussion um die ARD-Rundfunkräte in den letzten Jahren verfolgt hat, hat etwa den Namen Ruth Hieronymi immer wieder gelesen. Hieronymi, lange Jahre CDU-Mitglied des Landtags in Nordrhein-Westfalen und von 1999 bis 2009 für die CDU im Europäischen Parlament, ist, wie in der Selbstdarstellung des WDR zu lesen ist, seit 1991 Mitglied und seit 2009 Vorsitzende des Rundfunkrates des WDR. In den Medien kam oder meldete sie sich häufig dann zu Wort, wenn es um inhaltliche Dinge ging, wie etwa um die Forderung des von Hieronymi geführten WDR-Rundfunkrates nach einer Reduzierung der Zahl von Talkshows (gegen den Willen der Chefredaktion) oder um die Forderung, die ARD aus dem Profi-Boxsport aussteigen zu lassen. Dabei sind Kämpfe bekannter Boxer durchaus Quotenrenner, von denen auch Informationsangebote wie die „Tagesthemen“ oder auch das „Wort zum Sonntag“ im Programmumfeld solcher Box-Übertragungen profitieren können, und die vor allem in den ostdeutschen Bundesländern junge Zuschauer gewinnen. In diesem Potential, über die Vorbildfunktion bekannter Boxsportler junge Leute zum Boxsport und damit von der Straße zu holen, sieht wiederum die SPD-Politikerin und NDR-Rundfunkratsvorsitzende Ute Schildt das integrative Potential solcher Sendungen im Programm der ARD.

Doch es sind eben Diskussionen dieser Art mit schon fast parteipolitischer Dimension, an die das Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil gedacht haben mag, als es die Verletzung der Gebote der Staatsfreiheit und Staatsferne kritisiert hat. Und zu recht. Denn wir alle haben als Gebührenzahler, die das öffentliche Rundfunkwesen zu wesentlichen Teilen finanzieren, einen Anspruch darauf, dass wir für unsere Gebühren ein möglichst staatsfreies und parteipolitisch unbeeinflusstes Fernsehen erhalten.

Text: Manuskript des im Handelsblatt v. 11.4.2014, Seite 17, in gekürzter Fassung veröffentlichten Gastbeitrages

Über den Verfasser:

Dr. Walter Scheuerl (53) ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Medienrecht und Abgeordneter (parteilos) in der Hamburgischen Bürgerschaft (Landesparlament)